

**Studien- und Prüfungsordnung
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
im Erweiterungsmasterstudiengang Musik/ Jazz und Populärmusik
mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.)**

Stand 22. Januar 2019

Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart für den Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Popularmusik

Aktualisierte Fassung durch Fakultätsratsbeschluss am 22. Januar 2019

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 30 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99), hat der Fakultätsrat der Fakultät 1 der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 15. Juni 2016 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Popularmusik gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Master- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM vom 27. April 2015) beschlossen.

Die Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 24. Januar 2019 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Zuständigkeit

Teil A: Studienordnung

- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienfächer
- § 6 Studienplan
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Module
- § 9 Studienleistungen, Freischussregelung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Prüfungsfristen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfungskommissionen

- § 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Studienleistungen und Prüfungsformen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Hochschulprüfungen

- § 19 Zweck der Masterprüfung
- § 20 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 21 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 24 Masterprojekt

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde
- § 27 Diploma Supplement
- § 28 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen
- § 29 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen
- § 31 Inkrafttreten

§ 1 Ziel des Studiums

Ergänzend zu den beiden Fächern des Bachelor- und Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik kann das Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik als drittes Fach (Erweiterungsfach) im Rahmen eines zusätzlichen Masterstudiengangs studiert werden.

Durch die Masterprüfung im Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Populärmusik soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen und fachdidaktischen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, und die Fähigkeit besitzt, nach künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, um in der Schule tätig zu werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Der Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Populärmusik kann nur in Verbindung mit dem Studiengang Bachelor Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik oder Master Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik studiert werden. Das Erweiterungsstudium kann parallel zum regulären Masterstudium absolviert werden oder nach Erwerb des Abschlusses "Master of Education".

Weitere Voraussetzung ist das Bestehen der künstlerischen Aufnahmeprüfung.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät II zuständig.

Teil A: Studienordnung

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich des Masterprojekts.
- (2) Das Erweiterungsfach wird an der HMDK mit einem Umfang von 90 ECTS angeboten. Es setzt sich aus den Modulen des Erweiterungsfaches Jazz und Populärmusik (90 ECTS-Punkte, davon 15 ECTS Fachdidaktik) zusammen.

Die einzelnen Module sind in Anlage II dieser Prüfungsordnung geregelt.

- (3) ECTS-Punkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Module wird in Anlage II (Modulbeschreibungen) dieser Ordnung bzw. in der entsprechenden Ordnung der betreffenden Universität geregelt.
- (4) Es ist möglich, nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung Module des Erweiterungsfaches bereits während des Bachelor-Studium zu absolvieren, die dann auf den Master-Studiengang angerechnet werden.

§ 5 Studienfächer

- (1) *Das Hauptinstrument steht im Mittelpunkt der Künstlerischen Ausbildung des Erweiterungsfaches. Als Hauptinstrument können studiert werden:*
 - *Jazz-Klavier*
 - *Jazz-Gesang*
 - *Jazz-Gitarre*
 - *Kontrabass, E-Bass,*
 - *Saxophon*
 - *Trompete*
 - *Posaune*
 - *Schlagzeug.*
- (2) *Pflichtfächer sind:*
Nebeninstrument Jazz, Jazz-Ensemble VF, Jazz-Theorie I, Jazz-Gehör I, Arrangement I sowie die Module der Fachdidaktik Jazz/Pop.
- (3) *Als Wahlfächer können studiert werden:*
Ensemblepraxis/ Ensembleleitung Jazz
Jazz/Pop-Geschichte
Musikwirtschaft
Grundkurs Studiotechnik
Projekt Studiotechnik

§ 6 Studienplan

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind im Studienplan niedergelegt (Anlage I).
- (2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS¹).
- (3) Tätigkeiten als Tutorin bzw. Tutor für den Lehrbetrieb können auf den Bereich, in dem das Tutorium erbracht wurde, angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Unterricht: Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. Der künstlerische Unterricht findet in der Regel als Einzelunterricht statt, Ensemble-Unterricht als Gruppenunterricht.
- Seminar: Findet in den musikalisch-theoretischen Fächern statt. Für Seminare können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Übung: Exemplarische praktische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer anderen Lehrveranstaltung erworben wurden (z.B. Korrekturstunde, Tutorium).

§ 8 Module

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen. Für das Universitäre Fach gelten die in den betreffenden Prüfungsordnungen festgeschriebenen Regelungen der jeweiligen Universität.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 10 Abs. 3), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang II - Modulbeschreibungen).

¹ Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik entspricht dies 45 Minuten.

- (3) In Absprache mit der jeweiligen Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden (vgl. § 9).

§ 9 Studienleistungen, Freischussregelung

- (1) Alle besuchten Veranstaltungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die Anrechenbarkeit wird durch Angabe des Leistungsnachweises (Note bzw. erfolgreiche Teilnahme) sowie durch das datierte Testat des Dozenten beglaubigt. Das Testat erfolgt in der Regel in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit für das jeweils laufende Semester.
- (2) Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, künstlerischen, praktischen oder mündlichen Prüfungen bzw. alternativen Prüfungsformen werden studienbegleitend erbracht. Anzahl und Umfang sind in der Beschreibung der Module (Anhang II) festgehalten.
- (3) Prüfungen können zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen absolviert werden, sofern die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten [LP] nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.² Das Studium umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 90 Punkte.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht

² Während des Studiums sind ECTS-Punkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von ECTS-Punkte setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.

worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 11 Prüfungsfrist

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Populärmusik erlischt, wenn er nicht innerhalb von 8 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person³ der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart auf Antrag der zu prüfenden Person.⁴
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, bzw. Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können grundsätzlich um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in

³ Alternativ kann an dieser Stelle der Prüfungsausschuss als Gesamtgremium vorgesehen werden, dann müssen solche Anträge aber auch vom Gesamtgremium entschieden werden.

⁴ Diese Regelung ist optional und kann gestrichen werden, wenn eine Begrenzung der maximalen Studiendauer nicht gewünscht ist.

Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Unbenotete Studienleistungen werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Benotete Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüferinnen bzw. Prüfern zusätzlich Zwischenwerte in Dezimalschritten gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.
- (3) Wenn sich eine Prüfungsnote (Fachnote) aus mehreren Teilnoten zusammensetzt, so errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	=	1	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	2	gut
von 2,6 bis 3,5	=	3	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	4	ausreichend
von über 4,0	=	5	nicht ausreichend

- (4) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; er kann den Vorsitz auf die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 14 Prüfungskommissionen

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät II bestellt die Prüfungskommissionen; sie bzw. er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüfungskommission bei einer Modulprüfung besteht in der Regel mindestens aus der das Modul unterrichtenden Person. Darüber hinaus gehende Zusammensetzungen von Prüfungskommissionen bei Modulprüfungen werden von den Instituten geregelt.
- (3) Die Prüfungskommission des Master-Projekts besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrerinnen bzw. Lehrern möglichst des betreffenden Fachs. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Dekanin bzw. vom Dekan bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der zu prüfenden Person in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
- (4) Der Prüfungskommission können andere Lehrerinnen bzw. Lehrer angehören, soweit Lehrerinnen bzw. Lehrer nach Satz 3 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der zu prüfenden Person gehört der Prüfungskommission in jedem Fall an.
- (5) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt bzw. die Zulassung zum Studiengang bei Nichtbestehen erlischt, sind grundsätzlich von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Masterprüfung im Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Popularmusik kann nur zugelassen werden, wer
 1. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart im betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert ist,
 2. den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Studiengang nicht verloren hat,

3. mindestens 46 ECTS-Punkte für die Anmeldung zum Master-Projekt vorweisen kann,
 4. den Prüfungsanspruch im Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Populärmusik in Deutschland nicht verloren hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung im Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Populärmusik darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Populärmusik an einer Musikhochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart bekannt gegeben.

§ 16 Studienleistungen und Prüfungsformen

- (1) Studienleistungen und Modulprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch künstlerisch-praktische, schriftliche oder mündliche Leistungen (z.B. Künstlerischer Vortrag, Hausarbeit, Referat, Portfolio) oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (4) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden dieses Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (5) Schriftliche Prüfungen sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit abgeschlossen sein.
- (6) In Hausarbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig mit geeigneten Methoden bearbeiten können.
- (7) Eine Hausarbeit kann von jeder das jeweilige Modul lehrenden Person ausgegeben und betreut werden.

- (8) Während einer Beurlaubung können im betreffenden Fach grundsätzlich keine Prüfungsleistungen erbracht werden. Während einer Beurlaubung können lediglich Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.
- (9) Wer eine Modulprüfung ablegen möchte, meldet sich zur jeweiligen vom Prüfungsamt veröffentlichten Frist im Prüfungsamt verbindlich dazu an. Das Prüfungsamt gibt die Liste der Meldungen an den Dozenten weiter und nimmt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des auf die Veranstaltung folgenden Semesters die Listen mit den Modulprüfungsergebnissen von den Dozenten zur Weiterleitung an die Fakultätssekretariate in Empfang.
- (10) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann sie beim Prüfungsamt der Hochschule beantragen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden („mit Erfolg teilgenommen“) bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung im Erweiterungsfach ist bestanden, wenn die in Anlage II festgelegten Modulprüfungen bestanden sind und das Masterprojekt mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (3) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung im Erweiterungsfach Musik/Jazz und Populärmusik nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die betreffende Modulprüfung bzw. das Masterprojekt wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (4) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden.
- (5) Hat eine zu prüfende Person die Masterprüfung im Erweiterungsfach endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung im Erweiterungsfach nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenem Wiederholungsprüfung sind an die zuständige Prorektorin bzw. den zuständigen Prorektor zu stellen. Über die Zulassung zu einer außerordentlichen nochmaligen Wiederholungsprüfung entscheidet die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor nach Anhörung der bzw. des Studierenden und der beteiligten Fachlehrerin bzw. des beteiligten Fachlehrers.
- (3) Hat eine zu prüfende Person eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch.

II. Hochschulprüfungen

§ 19 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung im Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Populärmusik sichert die Professionalität und Qualität künftiger Lehrkräfte allgemeinbildender Schulen. Sie vermittelt dafür integriert künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen.

§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis absolvierter Modulprüfungen des Fachs Musik/Jazz und Populärmusik sowie dem Master-Projekt.

§ 21 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der zuständigen Prorektorin bzw. beim zuständigen Prorektor, die bzw. der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn eine zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen von der zu prüfenden Person bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich

lich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf die in Satz 4 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt.
- (5) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Die zu prüfende Person hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 23 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Abschließende Prüfungen in Künstlerischen Fächern sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Rektorin bzw. der Rektor kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen oder der Prüfungsvorsitzende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor zu stellen.

§ 24 Masterprojekt

- (1) Das Masterprojekt soll zeigen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig nach künstlerischen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht künstlerisch und schriftlich darzustellen.
- (2) Das Masterprojekt wird in Form einer künstlerischen Präsentation oder einer audiovisuell dokumentierten Produktion erbracht. Zur Vergabe des Masterprojekts ist als Prüfende bzw. Prüfender jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor berechtigt, die im Institut Jazz unterrichtet, ferner jede Person, der bzw. dem die Prüfungsberechtigung nach § 14 der SPO übertragen wurde. Näheres siehe Anlage II (Modulbeschreibungen).

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Masterstudiums im Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Populärmusik zählt die Note des Masterprojekts dreifach, die Durchschnittsnote der Module Jazz-Theorie I, Arrangement I und Jazz-Gehör I einfach sowie die Durchschnittsnote der Module der Fachdidaktik ebenfalls einfach.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung im Erweiterungsmasterstudiengang Musik/Jazz und Populärmusik bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis wird neben der Gesamtnote der Gesamtumfang des Erweiterungsfaches (90 ECTS-Credits) eingetragen. Weiterhin wird zertifiziert, dass der Masterabschluss zum Lehramtstyp 4 (Lehramt an Gymnasien) gemäß den Rahmenvereinbarungen der KMK gehört, sofern er zusätzlich zum Masterabschluss Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik erworben wurde. *In das Zeugnis wineben die Gesamtnote eingetragen. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben.* Das Zeugnis wird der Rektorin der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

- 1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart den akademischen Grad „Master of Education“ („M.Ed.“).
- 2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des

Hochschulgrades nach Absatz 1 bzw. 2 beurkundet.

- 3) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, und der Rektorin bzw. dem Rektor der HMDK Stuttgart unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 27 Diploma Supplement

- (1) Die Hochschule erstellt ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ Unesco. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

§ 28 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen

- (1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 29 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul-Prüfung ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 31. Januar 2019 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Januar 2019

Dr. Regula Rapp
Rektorin

Anlagen

- I. Studienpläne mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte
- II. Modulplan Musik mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte